

KOORDINIERUNGSKOMITEE FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG

Bozen, am 14.06.2019

GEMEINDENFINANZIERUNG FÜR 2019

Die Vertretung der Gemeinden bzw. der Rat der Gemeinden und der Landeshauptmann im Sinne des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, treffen in Ergänzung der vorläufigen Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 27. Dezember 2018 und in Erwartung der Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2019 der Autonomen Provinz Bozen folgende

2. vorläufige Vereinbarung:

I. ZUWEISUNGEN FÜR DIE GEMEINDENFINANZIERUNG 2019

1. Ordentlicher Fonds: 77.998.723,62 Euro

- a) **Gemeinden: 76.573.949,40 Euro (Nettozuweisung nach verhältnismäßigen Abzug Grundschuldienste, Abzüge Bevorschussung TM/TV-Dienste und abzüglich Agentur Wohnbauaufsicht).**

Die Gemeinden erhalten für die 2. und 3. Rate den Betrag von 76.573.949,40 Euro zur Abdeckung der laufenden Ausgaben, wobei den einzelnen Gemeinden jene finanziellen Mittel zugewiesen werden, die sich aus der Tabelle 1.1, bezogen auf die Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang, ergeben und sowohl ihren Finanzbedarf als auch ihre Finanzkraft sowie ihre Effizienz berücksichtigen. Die 4. Rate der laufenden Zuweisungen 2019 wird den Gemeinden innerhalb der mit nachfolgender Vereinbarung festgelegten Frist zugewiesen.

Als Ausgleich für die Übernahme der Grundschuldienste durch die Landesverwaltung im Sinne des Abkommens vom 6.12.2004 werden den Gemeinden für das Jahr 2019 in Abweichung zum genannten Abkommen insgesamt 12.002.500,00 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 1 angeführt.

Als Finanzausgleich für die Bevorschussung des fixen Gemeindeanteils für die zugelassenen Betreuungsstunden des Tagesmütter- bzw. Tagesväterdienstes, welche die Landesverwaltung im Jahr 2017 im Sinne des Artikels 10 Absatz 4 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 889 vom 9.8.2016 an die Trägerkörperschaften vorgenommen hat, werden den Gemeinden im Jahr 2019 insgesamt 1.979.225,43 Euro von den laufenden Zuweisungen in Abzug gebracht. Die entsprechenden Beträge zu Lasten der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle 1 angeführt.

Für jene Gemeinden, für welche gemäß beiliegender Tabelle 1 die Abzüge die laufenden Zuweisungen übersteigen, wird der Restabzug bis zur Tätigung der vollständigen Abzüge beim Anteil an der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP vorgenommen.

Der Gemeinde Bozen wird im Sinne des Art. 43 des L.G. Nr. 19/2001 für die Verwaltungsaufgaben, die sie für die aufgelöste Bezirksgemeinschaft ausübt, der Betrag von 465.827,20 Euro zugewiesen.

Der Gemeinde Mals wird fürs Jahr 2019 zur Deckung der laufenden Ausgaben zusätzlich zu den laut dieser Vereinbarung zustehenden laufenden Zuweisungen der Betrag von 100.891,69 Euro als Ausgleich für im Jahr 2018 zu viel berücksichtigte Einnahmen aus Immobilien zugewiesen.

b) Deckung der Dienste

Für die Deckung der Dienste und die Übergangsregelung zur Berücksichtigung der Abschreibungen bei der Festlegung des Trinkwassertarifs für 2019 bis 2023 findet die Regelung laut 1. Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung für 2019 vom 27.12.2018 Anwendung.

c) Bezirksgemeinschaften: 1.424.774,22 Euro

Für die Deckung der laufenden Ausgaben wird den Bezirksgemeinschaften zur Abdeckung der laufenden Ausgaben die 2., 3. und 4. Rate für das Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 1.424.774,22 Euro zugewiesen. Der Gesamtbetrag für das Jahr 2019 beläuft sich auf insgesamt 1.899.698,96 Euro und wird auf die einzelnen Bezirksgemeinschaften wie folgt aufgeteilt:

- Fixbetrag von 28.654,00 Euro;
- Pro-Kopfquote von 4,12 Euro, bezogen auf die Anzahl der Bewohner, die am 31.12.2014 im entsprechenden Gebiet ihren Wohnsitz hatten.

d) Vergütung der Dienstleistungen der Agentur für Wohnbauaufsicht

Im Jahr 2019 wird der Agentur für Wohnbauaufsicht für die Dienstleistungen, welche sie den Gemeinden erbringt, eine Pauschalvergütung von 200.000,00 Euro zuerkannt. Dieser Betrag wird den Gemeinden von den laufenden Zuweisungen im Sinne der Tabelle 1 und dem dazugehörigen Anhang in Abzug gebracht.

e) Mitteilungspflichten der Gemeinden betreffend die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft

Zwecks Ermittlung der Finanzkraft in Bezug auf die Einnahmen aus der Produktion von elektrischer Energie aus Wasserkraft sind die Gemeinden verpflichtet, dem Rat der Gemeinden auf Anfrage die gemeindeeigenen Wasserkraftwerke, die direkten und indirekten Beteiligungen, einschließlich des Ausmaßes der Beteiligungen, an Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft schriftlich mitzuteilen bzw. zu bestätigen, welche in Südtirol Wasserkraftwerke aufgrund von Wasserkonzessionen, vertraglich erworbenen Nutzungsrechten, tatsächlichen Nutzungen und bei verfallenen Wasserkonzessionen, von provisorischen Ermächtigungen zur Inbetriebnahme betreiben. Zudem sind auf Anfrage des Rates der Gemeinden auch die von den Gemeinden und die von ihren beteiligten Gesellschaften, Genossenschaften, Konsortien und jedweder anderen Körperschaft vertraglich erworbenen Strombezugsrechte zu melden, sofern sie die Stromproduktion von in der Autonomen Provinz Bozen gelegenen Wasserkraftwerken betreffen. Auf Verlangen des Rates der Gemeinden sind zudem für jedes Werk die bestehenden Förderungen, deren Laufzeit und das Jahr der ersten Inbetriebnahme mitzuteilen. Bei fehlenden, unvollständigen oder fehlerhaften Meldungen werden den betroffenen Gemeinden, zusätzlich zu den ordentlichen Abzügen, für die Jahre, welche von der Verletzung der Mitteilungspflicht betroffen sind, die entsprechenden Einnahmen aus der Stromproduktion in doppelter Höhe abgezogen.

Die Einhaltung dieser Meldepflichten werden vom Gemeindenverband in Zusammenarbeit mit der Abteilung Örtliche Körperschaften der Landesverwaltung überprüft.

2. Ausgleichszuweisungen : 170.721,59 Euro

Zwecks Abfederung der Wirkungen des aktualisierten Modells für die Aufteilung der laufenden Zuweisungen werden ausschließlich für das Jahr 2019 den Gemeinden, deren laufende Zuweisungen des Jahres 2019 niedriger sind als die effektiven laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 (laufende

Zuweisungen einschließlich Ausgleichszuweisungen), als Ergänzung zu den laufenden Zuweisungen für 2019 der Betrag von insgesamt 170.721,59 Euro zugewiesen, wobei für die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden nachstehende Regelung angewandt wird.

Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden der Jahre 2015, 2016 und 2017, der Mindereinnahmen bei der Gemeindeimmobiliensteuer für die Hauptwohnung, die sich 2016 im Vergleich zu 2015 aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Freibetrages ergeben haben und der Minderzuweisungen seitens des Landes für die Instandhaltung des ländlichen Wegenetzes, die sich 2016 gegenüber 2014 ergeben haben. Unter Berücksichtigung der genannten Wirtschaftsergebnisse, Mindereinnahmen und Minderzuweisungen wird außerdem den Gemeinden mit schwacher Bevölkerungsentwicklung und schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 25.000,00 Euro, jenen mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschafts- und Sozialstruktur der Betrag von 30.000,00 Euro zugewiesen. Aufgrund der hier vorgesehenen Kriterien wird den Gemeinden höchstens jener Betrag zugewiesen, welcher der Minderzuweisung bei den laufenden Zuweisungen des Jahres 2019 gegenüber den wie oben definierten effektiven, laufenden Zuweisungen des Jahres 2018 entspricht.

Die Berechnung der Aufteilung erfolgt im Sinne der beiliegenden Tabelle 2 und dem dazugehörigen Anhang.

3. Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes: 350.000,00 Euro

Für die Betreibung und Instandhaltung des übergemeindlichen Radwegenetzes wird im Jahr 2019 im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 10.8.1995, Nr. 17 und nachfolgende Änderungen der Betrag von insgesamt 350.000,00 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird unter den Bezirksgemeinschaften und der Gemeinde Bozen aufgrund der Länge in Kilometern der im jeweiligen Einzugsgebiet gelegenen übergemeindlichen Fahrradwege aufgeteilt, vorausgesetzt der Fahrradweg ist fertiggestellt, befahrbar und Haftpflicht versichert. Der Antrag für die Zuweisung ist zusammen mit dem Nachweis über den Abschluss der Haftpflichtversicherung bei der Landesabteilung Örtliche Körperschaften binnen 30.6.2019 einzureichen.

4. Darlehen: 46.829.939,91 Euro

Für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen gemäß Artikel 6 des L.G. Nr. 6/1992 i.g.F., die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, wird im Jahr 2019 der Betrag von 46.829.939,91 Euro eingesetzt:

Für neue Darlehen, die bei der staatlichen Depositenbank oder bei anderen Bankinstituten aufgenommen werden, werden aus dem Lokalfinanzfonds keine Tilgungszuschüsse mehr gewährt.

Änderungen

Die Einsparungen aufgrund der Reduzierungen der jährlichen Tilgungsraten auf Darlehen, die in den vergangenen Jahren aufgenommen wurden, und für die nunmehr eine Zinssenkung vorgenommen wird, gehen ausschließlich zugunsten des Fonds für die Darlehensamortisierung. Der Zuschuss wird infolgedessen um jenen Betrag reduziert, um den die jährliche Amortisationsrate geringer wird.

Im Falle der Reduzierung eines Darlehens wird der Tilgungszuschuss auf der Grundlage der reduzierten Darlehenssumme von Beginn an neu berechnet und der entsprechende Ausgleich vorgenommen.

Im Falle der Umbuchung von nicht ausbezahlten Restbeträgen eines Darlehens auf ein neues Vorhaben derselben Kategorie von Darlehen bleibt der Tilgungszuschuss im ursprünglich zugesagten Ausmaß erhalten.

Im Jahr 2020 werden für die volle Übernahme oder Bezuschussung von Darlehen, die in den vergangenen Jahren für öffentliche Bauten aufgenommen wurden, 39.022.550,57 Euro eingesetzt. 31.971.536,60 Euro werden hierfür im Jahr 2021 eingesetzt.

5. Kapital- und Investitionsausgaben: 131.641.656,99 Euro

Zur Abdeckung der Kapital- und Investitionsausgaben stellt das Land den Gemeinden im Jahr 2019 den Betrag von 131.641.656,99 Euro für Kapital- und Investitionsausgaben im Sinne des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung.

5.1 Zuweisung laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975: 113.991.568,13 Euro

Das Land stellt den Gemeinden im Jahr 2019 113.991.568,13 Euro für die Zuweisungen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 zur Verfügung.

Der Gesamtbetrag für Zuweisungen für Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975 für das Jahr 2019 wird mit nachfolgender Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung festgelegt. Für alles, was in dieser Vereinbarung nicht anderslautend geregelt ist, finden die Bestimmungen der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung vom 22.12.2017 und nachfolgende Änderungen Anwendung.

A) Finanzierbare Vorhaben

Über diese Kapitalbeiträge sind die Vorhaben gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes vom 11. Juni 1975, Nr. 27, in geltender Fassung, zu finanzieren. Insbesondere und darüber hinaus sind damit zu finanzieren:

- a) Bauvorhaben, welche bisher über den Rotationsfonds für Investitionen gemäß Art. 7/bis L.G. Nr. 6/1992 finanziert wurden: Schulen, Kindergärten, Wasserleitungen, Kanalisierungen, Alten- und Pflegeheime, Rathäuser usw.
- b) Bau von Bibliotheken
- c) Bau von Feuerwehrrhallen
- d) Bau von Sportanlagen
- e) Bau von Jugendeinrichtungen
- f) andere Investitionsvorhaben im öffentlichen Interesse wie beispielsweise außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern (z.B. Grundstücke, Feuerwehrautos und andere Investitionen betreffend Feuerwehren, andere Fahrzeuge und Maschinen) sowie der Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen, auch im Rahmen von Kapitalaufstockungen und die Gewährung von Gesellschafterfinanzierungen an den von ihnen beteiligte Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass der Erwerb der Beteiligung oder die Gewährung der Gesellschafterfinanzierung nicht der Abdeckung von Verlusten dient.

Über diese Kapitalbeiträge können zudem die an übergemeindlichen Bauvorhaben beteiligten Gemeinden ihre Finanzierungsquoten finanzieren, unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Gemeinden eine Regelung der vermögensrechtlichen Aspekte getroffen bzw. das öffentliche Interesse der Gemeinde an der Beteiligung am Bauvorhaben in einer Vereinbarung zwischen den Gemeinden festgehalten haben.

B) Auszahlung von Amts wegen des Kapitalbeitrages gemäß Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975:

In Abweichung von Punkt 4 der vorläufigen Finanzvereinbarung für 2019 vom 27.12.2018 unterbleibt die Auszahlung von Amtswegen der 20 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2019 (25.200.000 Euro) laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 innerhalb 30. April 2019. Die Auszahlung dieser 20 Prozent an die jeweilige Gemeinde erfolgt auf Antrag nach Vorlage des Nachweises des Kassenbedarfes, welcher sich ergibt, nachdem die Gemeinden die ihnen aufgrund früherer Vereinbarungen über die Gemeindefinanzierung zustehenden laufenden Zuweisungen und die 1., 2. und 3. Rate der laufenden Zuweisungen, die im Sinne dieser Vereinbarung den Gemeinden für das Jahr 2019 zustehen, beansprucht und für Zahlungen tatsächlich verwendet haben. Der Antrag ist innerhalb der Verfallsfrist 30.6.2019 beim Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten einzureichen. Für die Auszahlung auf Antrag wird der Gesamtbetrag von Euro 15.073.984,86 eingesetzt. Sollten die beantragten Auszahlungen diesen Gesamtbetrag übersteigen, werden für die betroffenen Gemeinden die auszuzahlenden Beträge im Verhältnis reduziert.

Die Auszahlung von Amtswegen von 20 Prozent des Kapitalbeitrages des Jahres 2019 (abzüglich der bereits ausbezahlten Beträge nach den Bestimmungen dieses Absatzes) sowie die Auszahlung von weiteren 20 Prozent (25.200.000,00 Euro) erfolgt nach den Modalitäten, die mit nachfolgender Vereinbarung festgelegt werden. Diese regelt auch die Möglichkeit des Verzichts auf die Auszahlung von Amtswegen.

Die von Amtswegen ausgezahlten Beträge sind von den Gemeinden für finanzierbare Vorhaben einzusetzen, deren Bezahlung im Jahr 2019 zu erfolgen hat.

Die überwiesenen Mittel können verwendet werden auch für

a) die Rückerstattungen der vorgestreckten Beträge an den Rotationsfonds gemäß Artikel 7/bis des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, welche am 30. Juni 2019 fällig werden, und für

b) vorzeitige Rückerstattungen eines Teiles oder des Gesamtbetrages an den Rotationsfonds.

Außerdem können diese Mittel von den Gemeinden für Bauvorhaben verwendet werden, welche innerhalb des Jahres 2019 im Sinne der Vergabebestimmungen formell ausgeschrieben werden bzw. auch für alle anderen finanzierbaren Vorhaben, für welche die Ausgabenverpflichtung innerhalb des Jahres 2019 erfolgt. In diesen Fällen hat die Bezahlung innerhalb des Jahres 2020 zu erfolgen.

Die Gemeinden belegen im Rahmen der Abschlussrechnung für das Finanzjahr 2019 die Verwendung dieser Mittel. Dazu ist das Formular zu verwenden, welches auf der Webseite der Abteilung Örtliche Körperschaften veröffentlicht ist.

Die Abteilung Örtliche Körperschaften führt Stichprobenkontrollen über die ordnungsgemäße Verwendung der Kapitalbeiträge durch.

Wird festgestellt, dass die Verwendung der im Jahr 2019 ausgezahlten Mittel für Investitionen und die entsprechenden Ausgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß belegt werden können, wird beim Kapitalbeitrag, der der Gemeinde laut nachstehendem Buchstaben C) zusteht, ein entsprechender Abzug getätigt. Mit den abgezogenen Beträgen werden die Mittel aufgestockt, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen werden.

In Abänderung der Regelung laut Punkt I.5.2 Buchstabe B) der Vereinbarung über die Gemeindefinanzierung für 2017 vom 30. Dezember 2016 werden die dort vorgesehenen Abzüge nicht beim Betrag vorgenommen, der von Amtswegen überwiesen wird, sondern beim Betrag, welcher der Gemeinde laut Punkt I.5.2 Buchstaben C) der genannten Vereinbarung vom 30.12.2016 zusteht, wobei mit den abgezogenen Beträgen im jeweiligen Jahr die Mittel aufgestockt werden, welche den Gemeinden im Sinne des Artikels 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen werden.

C) Bereitstellung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des Landesgesetzes Nr. 27/1975

C1) Voraussetzungen, Modalitäten und Verfahrensvorschriften für die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975

Die Bereitstellung der Kapitalbeiträge laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 erfolgt durch Dekret des Landeshauptmannes auf Antrag der Gemeinde.

C2) Voraussetzungen

Mit den Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975, welche im Sinne dieses Buchstabens C) bereitgestellt werden, können bis zu 100 Prozent der Finanzierungskosten des jeweiligen finanzierbaren Vorhabens finanziert werden.

Die beantragte Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss zumindest 50.000,00 Euro ausmachen und kann dabei ein oder mehrere Investitionsvorhaben betreffen.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrages um Bereitstellung des Kapitalbeitrages muss die Gemeinde für das zu finanzierende bzw. die zu finanzierenden Vorhaben über einen Finanzierungs- und Zeitplan verfügen und die Arbeiten noch nicht ausgeschrieben, das Enteignungsverfahren noch nicht eingeleitet, die Güter noch nicht erworben und bei technischen Spesen den entsprechenden Auftrag noch nicht erteilt haben.

Aus dem Zeitplan hat die kassamäßige Notwendigkeit der Finanzmittel aus dem Investitionsfonds über die Jahre der Realisierung des Bauvorhabens bzw. der finanzierbaren Vorhaben hervorzugehen.

Im Falle von Bauvorhaben muss die Gemeinde zusätzlich auch über ein genehmigtes Ausführungsprojekt bzw. bei Arbeiten geringeren Ausmaßes über andere ausreichende technisch-buchhalterische Unterlagen (Kostenvoranschlag usw.) im Sinne der einschlägigen Vorschriften verfügen. Beim Bau von Alten- und Pflegeheimen, betreuten Wohnformen für Senioren und Altenwohnungen muss bei Vorlage des Antrages zusätzlich auch die Maßnahme vorliegen, mit welcher die Landesverwaltung für das jeweilige Vorhaben den vorgesehenen Verlustbeitrag im Ausmaß von 60% des zur Finanzierung zugelassenen Fixbetrages gewährt hat. In Abweichung zu dieser Bestimmung kann die Gemeinde, nach Einreichen des Ansuchens um Verlustbeitrag in Erwartung der Entscheidung über die Beitragsgewährung, maximal 40 Prozent der Gesamtkosten des Bauvorhabens laut genehmigtem Ausführungsprojekt beantragen, sofern der Restbetrag mit Eigenmitteln der Gemeinde vorfinanziert wird.

Im Falle von technischen Spesen und von Erwerb von beweglichen Gütern muss die Gemeinde im Sinne der einschlägigen Vorschriften zusätzlich auch über einen Kostenvoranschlag bzw. über eine Kostenschätzung verfügen, im Falle des Erwerbes von unbeweglichen Gütern über ein Schätzungsgutachten. Im Falle des Erwerbes von Gesellschaftsbeteiligungen oder Bereitstellung von Gesellschafterfinanzierungen muss die Gemeinde über entsprechende Grundsatzbeschlüsse betreffend Erwerb der Gesellschaftsbeteiligung und/oder Bereitstellung der Gesellschafterfinanzierung des Gemeinderates verfügen, in welchen der Finanzierungs- und Zeitplan enthalten sind.

C3) Verfahren

Die Bereitstellungsanträge der Gemeinden können laufend eingereicht werden und müssen innerhalb 31.10.2019 beim Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten einlangen. Hierfür ist das Formular zu verwenden, welches auf der Internetseite des genannten Landesamtes bereitgestellt wird. Das Vorhandensein der Unterlagen und Voraussetzungen ist im Antrag um Bereitstellung zu erklären.

Innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen des vollständigen Bereitstellungsantrages erlässt der Landeshauptmann bei Vorliegen der unter Buchstabe C2) genannten Voraussetzungen und aller übrigen allgemeinen Voraussetzungen in der Reihenfolge der zeitlichen Vorlage der Bereitstellungsanträge im Rahmen des der Gemeinde zustehenden Höchstbetrages das Dekret für die Bereitstellung des Kapitalbeitrages und legt dessen Ausmaß beziehungsweise die Aufteilung der Bereitstellung auf mehrere Jahre fest.

Unvollständige Anträge können vervollständigt werden und werden beim zuständigen Landesamt für den Beginn der 30-Tagesfrist und die zeitliche Reihung zum Zeitpunkt ihrer Vervollständigung berücksichtigt.

Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2019 zugewiesenen Betrag nicht erreichen, können die noch zustehenden Beträge im Folgejahr bzw. in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Auch die für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zustehenden und aus welchem Grund auch immer nicht bereitgestellten Kapitalbeiträge können im Jahr 2019 und in den Folgejahren innerhalb der festgelegten Fälligkeit beantragt werden. Bei Bereitstellung von Kapitalbeiträgen, welche den den Gemeinden im Jahr 2019 zugewiesenen Betrag übersteigen, werden die darüberliegenden Beträge dem/den Folgejahren angelastet.

C4) Gewährung von Kapitalbeiträgen laut Artikel 3 des L.G. Nr. 27/1975 für übergemeindliche Bauvorhaben

Bei übergemeindlichen Bauvorhaben, die von mehreren Gemeinden über Kapitalbeiträge laut Artikel 3 L.G. Nr. 27/1975 finanziert werden, reicht jede Gemeinde einen Antrag um Bereitstellung eines Kapitalbeitrages ein. In diesem Antrag ist der von allen Gemeinden zur Bereitstellung angeforderte Gesamtbetrag sowie die anteilmäßige Aufteilung auf jede einzelne Gemeinde anzugeben. Die federführende Gemeinde übernimmt die Abrechnung mit dem Landesamt für die Förderung öffentlicher Bauarbeiten; die Auszahlung der Kapitalbeiträge erfolgt anteilmäßig an jede Gemeinde gemäß der in den Ansuchen angeführten Aufteilung.

C5) Verwaltung der Kapitalbeiträge

Zwecks Verwaltung der Kapitalbeiträge, welche den einzelnen Gemeinden zustehen und diesen bereitgestellt und ausgezahlt werden, gewährleistet die Landesabteilung Örtliche Körperschaften die erforderliche Kontoführung.

C6) Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

C7) Weitergabe der Kapitalbeiträge an Private

Im Falle von Bauvorhaben oder bei Ankauf von Immobilien können die Gemeinden die Kapitalbeiträge an Private mittels Vereinbarung weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

5.2 Zuweisung laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975: 17.650.088,86 Euro

Für das Jahr 2019 hat das Land den Gemeinden den Gesamtbetrag von 17.650.088,86 Euro, nach den Kriterien laut Art. 5 des L.G. Nr. 27/1975 zugewiesen.

Für die Auszahlung der bereitgestellten Beträge und die Abrechnungsmodalitäten kommt das Dekret des Landeshauptmannes vom 15. September 2016, Nr. 29 i.g.F. zur Anwendung.

Die Gemeinden können die im Sinne dieser Vereinbarung zugewiesenen Kapitalbeiträge an Private mittels Abschluss einer Vereinbarung, auch im Sinne des Artikels 16 des Landesgesetzes vom 11.08.1997, Nr. 13, weitergeben, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Interesse garantiert und eine geeignete vermögensrechtliche Absicherung, auch in Form von Realrechten, gewährleistet wird.

Mit eigener Zusatzvereinbarung werden die Höhe der in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung gestellten Finanzmittel, die Voraussetzungen, Verfahren, Kriterien und Modalitäten für die Zuweisung der Gelder an die Gemeinden geregelt. Mit derselben Zusatzvereinbarung wird auch der Zeitraum des Jahres 2019 festgelegt, innerhalb welchem die Anträge um Zuweisungen laut Artikel 5 des L.G. Nr. 27/1975 für das Jahr 2020 einzureichen sind. Außerhalb dieses Zeitraumes eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

5.3 Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen: 7.500.000,00 Euro

Für das Jahr 2019 hat das Land den Betrag von 7.500.000,00 Euro für den Bau und die außerordentliche Instandhaltung von übergemeindlichen Fahrradwegen verpflichtet.

6. Weitere Zuweisungen: 3.457.800,00 Euro

Außerdem werden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung für nachstehende Zwecke folgende Beträge eingesetzt:

Beiträge für Mehrausgaben für den Gebrauch der ladinischen Sprache	308.800,00 Euro
für den Südtiroler Gemeindenverband: zur Abdeckung der laufenden Ausgaben	3.149.000,00 Euro
Insgesamt	3.457.800,00 Euro

II. ROTATIONSFONDS FÜR INVESTITIONEN

Für die Auszahlung und Rückzahlung der Finanzierungen für lokale Breitbandinvestitionen wird in Ermangelung ausdrücklicher anderslautender Bestimmungen die in dieser Vereinbarung enthaltene Regelung angewandt.

1. Rückzahlung

Die Rückzahlung beginnt in dem auf die Gewährung folgendem Jahr und die Beträge werden am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Die vorzeitige Rückzahlung eines Teil- oder des Gesamtbetrages ohne Strafzuschläge ist jederzeit möglich.

2. Auszahlung der Finanzierungen

Die Auszahlung der von der Landesregierung gewährten Finanzierungen nimmt das Landesamt für die Förderung von öffentlichen Bauarbeiten vor.

Auf der Grundlage der von der Gemeinde vorgelegten Baubeginnmeldung werden bei Finanzierungen bis 500.000,00 Euro 70 Prozent und für alle anderen Finanzierungen 50 Prozent der gewährten Finanzierung ausbezahlt. Bei Finanzierungen über 500.000,00 Euro werden weitere 25 Prozent der gewährten Finanzierung nach Vorlage einer Erklärung des Bürgermeisters ausbezahlt, aus welcher hervorgeht, dass für den bereits ausbezahlten Betrag zur Gänze entsprechende Rechnungsunterlagen vorliegen. Der Restbetrag der Finanzierung wird nach Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der belegten Ausgaben ausbezahlt. Sämtliche Auszahlungen erfolgen innerhalb von drei Monaten ab Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen.

Beim Ankauf von Immobilien werden 70% der Finanzierung nach Vorlage des Vertrages und die restlichen 30% nach Vorlage des Grundbuchsdekretes ausbezahlt.

Die Auszahlungen werden innerhalb von 60 Tagen ab Einlangen der vollständigen vorgeschriebenen Dokumentation vorgenommen.

Wird die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung (von 6 Jahren ab der Gewährung der ersten Finanzierung bei mehrjährigen Finanzierungen) vorgelegt, ist der ausgezahlte Betrag, abzüglich der belegten Ausgaben und zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann die Arbeitsgruppe, welche vom Punkt II.3 der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung für 2018 vom 22. Dezember 2017 vorgesehen ist, auf Antrag der Gemeinde die Frist für die Vorlage der Abnahmebescheinigung bzw. der Erklärung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten um höchstens 2 Jahre verlängern. Dieser Betrag ist auch dann zurückzuzahlen, wenn die Abnahmebescheinigung bzw. die Erklärung des Bauleiters fristgerecht vorgelegt wird und die belegten Ausgaben niedriger als der ausgezahlte Betrag sind. In jenen Fällen, in denen die gewährte Finanzierung nicht zur Gänze ausgezahlt worden ist, wird der jährlich von der Gemeinde zurückzuzahlende Betrag reduziert und für die Restlaufzeit aufgrund des von der Gemeinde belegten Betrages unter Berücksichtigung der bereits getätigten Rückzahlungen neu festgelegt.

Wird innerhalb von 4 Jahren ab Gewährung der Finanzierung keine Auszahlung beantragt, so wird die Finanzierung widerrufen. Für diesen Fall sind für den Zeitraum der Bereitstellung der Mittel die gesetzlichen Zinsen geschuldet. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Gemeinde auf eine ihr zugesagte Finanzierung verzichtet. Die bereits überwiesenen Rückzahlungsraten abzüglich der geschuldeten Zinsen werden rückerstattet. Dieser Absatz gelangt ab dem 01.01.2012 zur Anwendung. In Ausnahmefällen, wenn die Gründe für die Nichtrealisierung des Vorhabens nicht der Gemeinde zuzuschreiben sind, kann die Landesregierung auf der Antrag der Gemeinde von der Zahlung der gesetzlichen Zinsen absehen.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Finanzierung der Mehrausgaben laut bereichsübergreifendem Kollektivvertrag für die Führungskräfte vom 10.08.2018 für das Jahr 2019

Zwecks Finanzierung der Mehrausgaben, welche sich im Jahr 2019 aus der Anwendung des am 10.08.2018 unterzeichneten bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für die Führungskräfte für insgesamt 2.249.009,57 Euro ergeben, wird den Gemeinden der Gesamtbetrag von 2.249.009,57

6 in folgendem Ausmaß: 15% übernimmt die Sitzgemeinde, während die restlichen Kosten unter allen Gemeinden des Einzugsgebietes im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Im Falle von zwei oder mehreren Mittelschulen in der Sitzgemeinde werden, zwecks Beteiligung der Gemeinden des Einzugsgebietes dieser Schulen, die Investitionskosten für die beiden bzw. mehreren Mittelschulen gemeinsam und einheitlich berücksichtigt. Die Aufteilung der nicht der Sitzgemeinde anzulastenden Investitionskosten erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Gesamt-schülerzahl der einzelnen Gemeinden des Einzugsgebietes.

b) An der Finanzierung der Investitionskosten der anderen übergemeindlichen italienischsprachigen Mittelschulen beteiligt sich ab dem Jahr 2013 die Sitzgemeinde im Ausmaß von 15%, während die restlichen Kosten unter den betroffenen Gemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre aufgeteilt werden.

Die durchschnittliche Schülerzahl der letzten drei Jahre wird jedes Jahr neu berechnet.

Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Investitionskosten entsteht sobald 1 (ein) Schüler, welcher nicht in der Sitzgemeinde ansässig ist, die übergemeindliche Mittelschule besucht.

c) Voraussetzung für die Beteiligung an den Investitionskosten laut den vorangehenden Buchstaben a) und b) ist, dass die Sitzgemeinde und die anderen betroffenen Gemeinden die Höhe der Investitionskosten, die vermögensrechtlichen Aspekte sowie alle weiteren Modalitäten in einem Einvernehmensprotokoll festlegen.

d) Übergangsregelung

Bei übergemeindlichen Schulbauvorhaben/Mittelschulen, die im Zeitraum 2008 bis 2011 finanziert wurden, betrifft die vorgenannte Regelung die Rückzahlungsquoten an den Rotationsfonds ab dem Jahr 2012.

6.2 Beteiligung an den Betriebskosten der Pflichtschulen (Grund- und Mittelschulen)

Falls 5% der Schüler, welche dieselbe Pflichtschule besuchen, nicht in der Sitzgemeinde ansässig sind, werden die Betriebskosten unter allen betroffenen Gemeinden jährlich im Verhältnis zur Anzahl der am 1. Dezember des Vorjahres eingeschriebenen Schüler aufgeteilt.

Im Falle von 2 oder mehreren Pflichtschulen in der Sitzgemeinde ergibt sich der zu verrechnende Betrag aus den Betriebskosten der beiden oder mehreren Pflichtschulen dividiert durch die Gesamtzahl aller eingeschriebenen Schüler.

Als Betriebskosten für die Mittelschule gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Als Betriebskosten für die Grundschule gelten jene für die Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, ordentliche Instandhaltung am Gebäude und an der Einrichtung (Material und Personal), allfällige Mieten, Reinigungsspesen (Personal) sowie 2% der vorgenannten Betriebskosten für Verwaltungsspesen.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird der Pauschalbetrag von 300,00 Euro pro Schüler verrechnet, außer eine der betroffenen Gemeinden verlangt die Verrechnung der effektiven Kosten. Die weiteren Modalitäten werden mit einem Einvernehmensprotokoll festgelegt.

6.3 Musikschulen:

Für die Umsetzung des Artikels 42 des Landesgesetzes vom 11. Juli 2018, Nr. 10 wird folgende Regelung festgelegt:

A) Investition und Instandhaltung

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für den Neubau von Musikschulen zuständig. Die Gemeinden sorgen in Absprache mit dem Land für den Grunderwerb sowie für die gesamte Planung (inklusive Ausführungsprojekt) und tragen hierfür die Kosten.

a) Gehen das Eigentum oder andere dingliche Rechte an bestehenden Musikschulgebäuden bzw. an Gebäudeteilen, in denen der Musikunterricht erteilt wird, an das Land über, übernimmt das Land die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und Ausstattung derselben. Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment inklusive Reparaturen und Wartungen, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind.

Das Eigentum oder andere dingliche Rechte gehen unentgeltlich an das Land, welches die Vertragskosten übernimmt, über, sofern das betroffene Gebäude oder Gebäudeteil mit Finanzmitteln gemäß Landesgesetz Nr. 21/1977 oder über den Rotationsfonds für Investitionen mit einer jährlichen Rückzahlungsquote von 2,5% der gewährten Finanzierung finanziert worden ist. Das Land verzichtet ab dem auf den Übergang folgenden Jahr auf die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen. In den anderen Fällen erfolgt die Übertragung des Eigentums oder der dinglichen Rechte entgeltlich.

b) Entscheidet sich eine Gemeinde dafür, dass das Eigentum oder andere dingliche Rechte am Gebäude bzw. an den Gebäudeteilen bei der Gemeinde verbleibt, ist diese Gemeinde für die außerordentliche Instandhaltung sowie die Finanzierung der Einrichtung und die Ausstattung der Musikschule zuständig. Ausnahme bilden Instrumente, Lehrmittel und das entsprechende Equipment, inklusive Reparaturen und Wartungen, für welche weiterhin die Musikschulen zuständig sind.

Jene Gemeinden, die sich aufgrund der bisherigen Regelung in der Vereinbarung über die Gemeindenfinanzierung auf der Grundlage der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten drei Jahre zusammen mit der Standortgemeinde an den Investitionskosten beteiligt haben, beteiligen sich nicht mehr an der Finanzierung der außerordentlichen Instandhaltung sowie der Einrichtung und Ausstattung der Musikschule. Die jährlichen Rückzahlungsraten für gewährte Finanzierungen aus dem Rotationsfonds für Investitionen verbleiben weiterhin zu Lasten aller Gemeinden.

c) Innerhalb 30. September 2019 teilt jede Gemeinde, in der eine Musikschule ihren Sitz hat, der Landesabteilung Vermögensverwaltung mit, ob das Eigentum oder andere dingliche Rechte am bestehenden Musikschulgebäude bzw. an den Gebäudeteilen, in denen der Musikunterricht erteilt wird, an das Land übergehen oder bei der Gemeinde verbleiben sollen.

B) Angemietete Räumlichkeiten

In jenen Fällen, in denen die Räumlichkeiten, in denen die Musikschule untergebracht ist, angemietet wurden, tritt das Land bei der nächsten Fälligkeit für die Bezahlung der Miete anstelle der Gemeinde in das bestehende Mietverhältnis ein.

Für den Eintritt in das Mietverhältnis melden sich die betroffenen Gemeinden bei der Landesabteilung Vermögensverwaltung.

6.4 Beteiligung an den Betriebskosten der Musikschulen

Das Land ist ab dem Jahr 2019 für die Führung der Musikschulen zuständig, die konkrete Abwicklung der Führung erfolgt weiterhin durch die Gemeinde, in der die Musikschule ihren Sitz hat.

Die Gemeinden haben sich im Jahr 2019 an den Betriebskosten der Sitzgemeinde der Musikschule zu beteiligen, falls deren Einwohner in der Musikschule im Sinne der nachstehenden Regelung als eingeschrieben und somit als Schüler der Musikschule gelten. Die Sitzgemeinde trägt für die in der Sitzgemeinde ansässigen Schüler der Musikschule die entsprechenden Betriebskosten selbst. Als Schüler gelten jedenfalls auch volljährige und erwerbstätige Personen.

Die Sitzgemeinde erhält von der Musikschule die im Sinne der nachstehenden Regelung erforderlichen Informationen.

Als Betriebskosten gelten jene für Beleuchtung, Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Reinigung, ordentliche Instandhaltung der Räume; allfällige Mieten sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Erhebung und Berechnung der Betriebskosten der Sitzgemeinde, der Gesamtanzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinden der Schüler und die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden an den Betriebskosten wird nachstehende Regelung angewandt.

Innerhalb 31.7.2019 teilen die Sitzgemeinden der Musikschulen dem Rat der Gemeinden folgende Daten mit:

1. die effektiven Betriebskosten der Jahre 2016, 2017 und 2018 (ohne Mietkosten) laut Daten der genehmigten Abschlussrechnungen;
2. die Gesamtanzahl der eingeschriebenen Musikschüler zum 1.1.2016, zum 1.1.2017 und zum 1.1.2018 und die
3. Aufschlüsselung der Gesamtanzahl der Musikschüler zum jeweiligen Stichtag nach Gemeinden aufgrund des Wohnsitzes der Schüler.

Erfolgt die Mitteilung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, entfällt der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.

Unvollständige Mitteilungen sind nach Aufforderung durch den Rat der Gemeinden zu vervollständigen. Mit der Aufforderung werden die fehlenden Daten angefordert und eine angemessene Frist für die Vervollständigung zugewiesen. Die fehlende fristgemäße Vervollständigung der Daten zieht die Archivierung des Verfahrens für die jeweilige Gemeinde nach sich und der Anspruch der Sitzgemeinde auf Kostenbeteiligung entfällt.

Für jede Sitzgemeinde bzw. Musikschule getrennt werden auf der Grundlage der ordnungsgemäß mitgeteilten Daten die durchschnittlichen Betriebskosten, die durchschnittliche Gesamtschüleranzahl und die durchschnittliche Anzahl der Schüler aufgeschlüsselt nach Wohnsitzgemeinde der Schüler (arithmetisches Mittel der Werte) berechnet und die Aufteilung der durchschnittlichen Betriebskosten auf die betroffenen Gemeinden im Verhältnis zur durchschnittlichen Schülerzahl vorgenommen.

Die genannten Durchschnittswerte, die Höhe der Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden im Jahr 2019 und die Höhe der Überweisungen zu Gunsten der Sitzgemeinden fürs Jahr 2019 werden mit Zusatzvereinbarung festgelegt.

Die so festgelegte Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden zu Gunsten der Sitzgemeinden gilt für die Jahre 2019, 2020 und 2021.

Für die Regelung des Dreijahreszeitraumes 2022 bis 2024 wird im Jahr 2021 eine Aktualisierung der Daten, Berechnungen und der Beträge für die Kostenbeteiligung erfolgen.

7. Investitionskosten für die Videoüberwachung

Für die Verwirklichung von Videoüberwachungssystemen gewährt das Land den Bezirksgemeinschaften 50% der anerkannten Investitionskosten unter Verwendung von Mitteln außerhalb des Lokalfinanzfonds. Die Detailregelung wird mit eigener Zusatzvereinbarung festgelegt.

8. Personalaufnahmestopp

Für die Bezirksgemeinschaften bleibt die Regelung über den Personalaufnahmestopp, welche in der Zusatzvereinbarung für die Gemeindenfinanzierung vom 31.3.2015 für die Bezirksgemeinschaften vorgesehen ist, auch nach In-Kraft-Treten des genannten D.LH. Nr. 15/2017 aufrecht. Wurde genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2017 verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2018 abgezogen. Wird die genannte Regelung von einer Bezirksgemeinschaft im Jahr 2018 oder folgenden Jahren verletzt, so werden ihr die entsprechenden jährlichen Personalbruttokosten bei den laufenden Zuweisungen 2019 oder in den folgenden Jahren abgezogen.

DER KOORDINATOR
- Andreas Schatzer -

DER LANDESHAUPTMANN
- Arno Kompatscher -